

II. Nachtragssatzung zur Wochenmarktsatzung für die Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ellerau vom 14.12.2009 nachstehende II. Nachtragssatzung zur Wochenmarktsatzung erlassen:

§ 1

§ 5 –Standplätze- wird in seinen Absätzen 2,3 und 8 geändert:

(1) -bleibt unverändert-

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

(3) Für die Erteilung einer Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bis zum 15. Januar für im jeweiligen Kalenderjahr freiwerdende/ zu vergebende Plätze das Interesse zu bekunden.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Fläche,
- b) falls das Geschäft noch nicht in Ellerau bekannt ist, eine Photographie oder Zeichnung desselben,
- c) Personalien des Antragstellers

Die Interessenbekundung gilt mit dem Zeitpunkt eines der Gemeinde bekannten und zu vergebenden Platzes als Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis. Hat die Gemeinde nicht innerhalb von 3 Monaten über den Antrag entschieden, gilt die Erlaubnis entspr. § 111a LVerwG als erteilt. Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) –bleibt unverändert-

(5) –bleibt unverändert-

(6) –bleibt unverändert-

(7) –bleibt unverändert-

(8) Liegen der Gemeinde aus Anlass eines zu vergebenden Platzes mehrere Bewerbungen vor, so wird der Platz ausgelost.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Ellerau, den 16.12.2009

gez. Urban
- Bürgermeister -